

## Amtliche Bekanntmachung der Stadt Lorsch

Bauleitplanung der Stadt Lorsch

Bebauungsplan Nr. 59 „Bahnhofsareal Lorsch“

**hier: Bekanntmachung über den Erlass der Verlängerung einer Veränderungssperre als Satzung der Stadt Lorsch für einen Teilbereich des Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 „Bahnhofsareal Lorsch“ gemäß § 16 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB)**

### **Satzung der Stadt Lorsch über die Verlängerung der Veränderungssperre zum Bebauungsplan Nr. 59 „Bahnhofsareal Lorsch“ in einem Teilbereich**

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2008) m. W. v. 29.07.2017, in Verbindung mit den §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2018 (GVBl. S. 291) **hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch in ihrer Sitzung am 27.06.2019 beschlossen, die Geltungsdauer der seit dem 14.07.2017 gültigen Veränderungssperre gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr zu verlängern.**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lorsch hatte in ihrer Sitzung am 29.06.2017 für die Dauer von zwei Jahren die unten stehende Veränderungssperre als Satzung beschlossen. Diese wurde am 13.07.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

#### **§ 1 Räumlicher Geltungsbereich**

Die Veränderungssperre umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 59 „Bahnhofsareal Lorsch“ mit Ausnahme der Flächen in städtischem Besitz, der bebauten Grundstücke östlich der Bahnhofstraße und eines kleinen, nicht selbständig nutzbaren Parzellenteils der Heinrichstraße 66 (s. Planauszug).

Der Geltungsbereich beinhaltet damit das zur Bahn gehörende Gelände, zusammen mit dem Bahnhofsgebäude Lindenstraße 1, ab der Bahnquerung der Rheinstraße im Westen bis in Höhe der Karlstraße 21, die unbebaute westliche Teilfläche der Lagerhausstraße 3 sowie die Bahnhofstraße 52-56 und die Lindenstraße 6-20 ohne Nr. 16, 16 a, sowie 18 a-d.

Das betrifft die im Folgenden aufgeführten Grundstücke in der Gemarkung Lorsch:

Flur 3, Flurstück Nr. 137 teilweise (tlw.), 169/3, 169/4,

Fl. 4, Nr. 53/1, 54/1, 58/3, 59/3, 60/6, 62/4, 62/5, 62/7, 62/8, 64/4, 68/4, 69/2-14, 69/27, 91/3-12, 92/5 tlw.,

Fl. 7, Nr. 287/44, 287/47, 287/48, 287/49.

In dem weiter unten abgebildeten Planauszug ist dies durch Umrandung eindeutig gekennzeichnet.

#### **§ 2 Rechtswirkungen der Veränderungssperre, Ausnahmen**

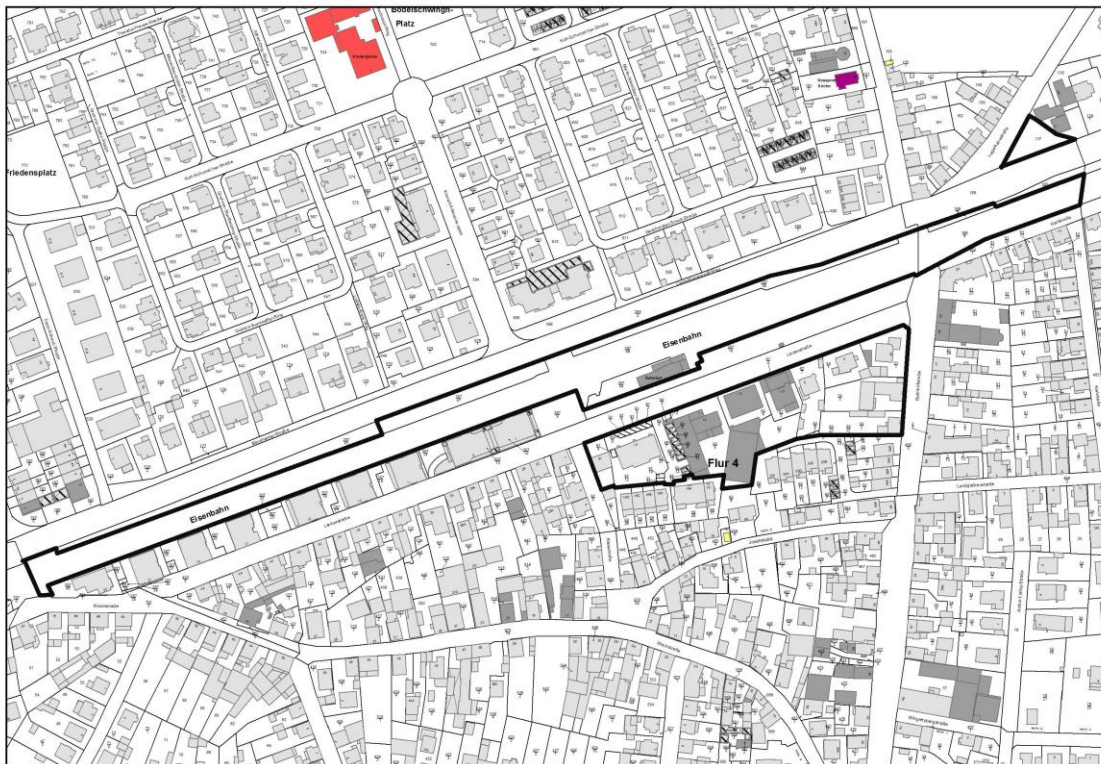
- (1) Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
  1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB (Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben, und Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten) nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Von der Veränderungssperre nicht berührt sind Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung.
- (3) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt Lorsch.

### **§ 3** **Inkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Geltungsbereich der Veränderungssperre in einem Teilbereich des Bebauungsplans Nr. 59 „Bahnhofsareal Lorsch“

#### **Hinweis:**

Zur vorstehenden Veränderungssperre wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 S. 2 und 3 des Baugesetzbuches, die wie folgt lauten, hingewiesen: „Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Abs. 1 S. 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“ Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese

Veränderungssperre und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Lorsch, den 10.07.2019  
Der Magistrat der Stadt Lorsch

Christian Schönung  
Bürgermeister